

Schulverein der Schule Ratsmühlendamm

Ratsmühlendamm 39, 22335 Hamburg

Satzung in der Fassung vom 30.11.2015

§ 1 Name und Sitz

Der Schulverein der Schule Ratsmühlendamm“ mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Projekte, die das Gemeinschaftsgefühl wecken; z.B. durch die Unterstützung der Unterhaltung der Schule und durch Unternehmungen, die den Erwerb von Kompetenzen in körperlichen, seelischen und gesellschaftlichen Bereichen fördern. Dies können Klassenreisen, besondere Schulprojekte, Teilnahme an Schulwettbewerben und sinnvolle Zusatzausstattung der Schule (z.B. Schulküche, Bibliothek, Schulhofgestaltung) sein.

Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

Der Verein erwirbt die nötigen Mittel durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden und Stiftungen jeglicher Art

Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (z.B. zum Erwerb oder zur baulichen Verbesserung eines Schullandheimes, zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstung für die Schule).

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Die Ablehnung einer Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt und braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod

Der Austritt ist nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Verlässt ein Kind die Schule, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Schuljahres.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn es den vereinbarten Beitrag länger als 2 Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt hat und trotz Mahnung nach Ablauf des 3. Monats nicht entrichtet hat; es sei denn, dass ihm Stundung gewährt worden ist.
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nachdem er dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben hat, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Weder bei Austritt noch bei Ausschluss findet eine Rückzahlung geleisteter Beiträge oder anderer Zahlungen statt.

Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens EUR 12,00 je Schuljahr. Die Mitgliederversammlung kann mit drei Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen höheren Jahresbeitrag festlegen, jedoch nur für das laufende Geschäftsjahr und für zukünftige Geschäftsjahre. Ein so festgelegter Betrag gilt solange, bis die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich mindestens zusammensetzt aus

- der/dem 1. Vorsitzendem
- der/dem 2. Vorsitzendem (gleichzeitig Schriftführer/in)

- der/dem Rechnungsführer/in

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und der Rechnungsführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein rechtswirksam.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt in einem Wahlgang mindestens 3 Vorstandsmitglieder. Das Wahlverfahren wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen; die Mitgliederversammlung kann mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder Abweichungen vom vorgeschlagenen Verfahren beschließen. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den 1. und die/den 2. Vorsitzenden und bestimmt, wer das Amt des Rechnungsführers und eventuell andere Ämter übernimmt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied kann seinen Rücktritt bereits vor dem Ende der Amtszeit erklären. Der Vorstand kann in diesem Fall eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung herbeiführen.

Scheiden 2 oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der gesamte Vorstand neu zu wählen ist. Bei der Berechnungsfrist werden Schulferienzeiten nicht mitgerechnet.

Wird von der Mitgliederversammlung kein funktionsfähiger Vorstand gewählt, kann der Elternrat die offenen Funktionen aus der Elternschaft besetzen. Das Einverständnis der Ernannten ist formlos einzuholen.

Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr

§ 9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einladung erfolgt durch Anschlag am „Schwarzen Brett“ der Schule und schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal des Schuljahres durchgeführt werden. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzendem oder Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsprüfer, der die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Der/die RechnungsprüferIn darf dem Vorstand nicht angehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 10 Kassenprüfung

Der/Die KassenprüferIn prüft am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Der Kassenprüfer kann in der Zwischenzeit unangekündigte Zwischenprüfungen vornehmen.

Der /Die KassenprüferIn erstattet Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§ 12 Restgelder

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg, Dienststelle Schulfürsorge, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich zu Gunsten der Schüler der Schule Ratsmühlendamm zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 13 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderung eingetragener Verein müssen dem Vereinsregister angezeigt werden. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.